



1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG gem. § 13 BauG

FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

G UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN gem. § 9 (1), Nr. 4 BauG
 Garagen sind auch in den durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 Garagen dürfen eine Länge von 9,0 Metern nicht überschreiten.

DER RAT DER STADT ERWITTE HAT AM 22.2.1979... DIE NACH § 13 BAUG DURCHFÜHRT. I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7A MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 19 BAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 ERWITTE, 22.2.1979

gez. Ingerschiff, BÜRGERMEISTER
 gez. Ingerschiff, RATSMITGLIED
 gez. Ingerschiff, SCHRIFTFÜHRER

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 22.2.1979... ORTSÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE TRITZ AM TAGE DER BEKANNTGEMACHTUNG IN KRAFT, GLEICHZEITIG TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG ERSETZTEN BISHERIGEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT. DIE VEREINFACHTE BEBAUUNGSÄNDERUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.
 ERWITTE, 22.2.1979

gez. Ingerschiff, STADTDIREKTOR

PROJAKSEL: Aufgund des

1. 4 der GEMEINDERORDNUNG für das Land Niederösterreich in der Fassung vom 19. Dezember 1974 (GV, NW, 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV, NW, S. 408),
 2 und 10 des BUNDESBBAUSETZES (BauG) in der Fassung vom 18 August 1976 (BGBl. I. S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit der VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BaUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1781),
 1 (2) (1) der BAUREGELUNG für das Land Niederösterreich (Baureg) in der Fassung vom 7. Jänner 1979 (GV, NW, 1979 S. 96) geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV, NW, 1979 S. 122) in Verbindung mit
 4 der ERSTEN VERORDNUNG des Landes Niederösterreich zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. April 1970 (GV, NW, 1970 S. 299)
 vor der Rat der Stadt Erwitte die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauG und die Gewerbeverordnungen gemäß § 103 BauG NW als Satzung beschließen.

A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BauG

WA GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauG
WA ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO
 zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden-, Service- und Spielplatzflächen sowie die nichtbetriebl. Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem Flagebiet nicht zulässig.

G NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO nicht zugelassen, soweit es sich um Anlagen für die Siedlungsentwässerung handelt.

G BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht überschreiten. Ein Vorneben- oder Nebengebäude in angedeutetem Ausmaß kann zugelassen werden. Durch die Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

G BAUGRENZEN FÜR GARAGEN
 Garagen dürfen nur in den dafür ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Sie müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßenrandes ein Abstand von mindestens 0,7 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 0,3 m werden.
 Die ungefähre Stellung der Garagen ist durch die Ausdehnung der Grundstücksflächen nicht festzulegen.

0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO
0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO
I ZAHLE DER VOLLEGESSESSE gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
o OFFENE BAUWEISE gem. § 12 Abs. 2 BauNVO

o STRASSENABGRENZUNGSLEINIE
o STELLENFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
o FARB- UND ERDSTREIFEN
o STRECKENBELASTUNGSLEINIE
o LATIERNE
o FUSSEWECH
o FUSSEWECH, für Anlieger befahrbar
o MASSFESTLEGUNG

o SICHTEFLÄCHEN = als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind von allen öffentlichen Anlagen, Erdfriedhöfen, Brücken und Anfahrtswegen über 60 cm Höhe freizuhalten.
o GRÜNFLÄCHEN
o SONNENSCHUTZ

o ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN gemäß § 9 (1) 25 a BauG
 Wo aus nachherrechtlichen Gründen keine Bäume gepflanzt werden können, sind Stellflächen zu offnen.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JAN. 1969 (BGBl. I. S. 100) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I. S. 1781). DIE FESTLEGENDE DER STADTBÄULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH UNDEUTLICH.

LIPPSTADT, 22.2.1979
 gez. Becker, KREISVERMESSUNGSDEKRETOR

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) DES BAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERWITTE AM 22.2.1979... BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN 22.2.1979

gez. Rasche, BÜRGERMEISTER
 gez. Würdhorff, RATSMITGLIED
 gez. Fahle, SCHRIFTFÜHRER

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1-4 u. 4 BauG NW

28-38° DACHNEIGUNG
 Bei Erbögen von Schieferlen kann die Dachneigung ausnahmsweise bis zu 45° betragen.
↔ HAUPTFRISTRICHTUNG ZWINGEND
 Drenpel sind bis 0,75 m zulässig.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

o VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
o AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
o GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
o VORHANDENE GEBÄUDE
o DARSTELLUNG DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG
o FLURSTÜCKSNUMMER

SOBALD DIESER BEBAUUNGSPLAN KRAFT WIRD, TRITZ FÜR DEN TEIL, DER IM BEBAUUNGSPLAN NR. 7 ENTHALTEN IST, DIE BISHERIGE FESTSETZUNG AUSSER KRAFT.

ENTWURF UND ANFEHRTUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST
 SOEST, DEN 13.11.1980
 gez. Ingerschiff, KREISBAUDEKRETOR

HINSSICHTLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNG GEM. § 103 BAUG NAW IST DIESER BEBAUUNGSPLAN DURCH VERFÜGUNG VOM 3.6.1981... AZ. 33-2-1-2-A... GENEHMIGT WORDEN.

gez. Fiedisen, UNTERSCHREIBER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BAUG NAW HAT GEMÄSS § 2 a (2) BAUG VOM 8.12.1980... AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGEN SIND AM 26.11.1980... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ERWITTE, DEN 9.1.1981
 gez. Gruppe, DEKRETOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT ERWITTE AM 22.2.1981... GEMÄSS § 10 BAUG UND § 103 BAUG NAW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN 12.2.1981

gez. Meier, BÜRGERMEISTER
 gez. Klaus, RATSMITGLIED
 gez. Fahle, SCHRIFTFÜHRER

STADT ERWITTE BEBAUUNGSPLAN NR. 7A M. 1:500